



JUGENDORDNUNG

des Bayerischen Judo-Verbandes e.V.

I. Allgemeines:

1. Zweck und Aufgaben

Aufgabe der BJV-Jugend ist die Förderung der Jugendarbeit im Judo, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe durch

- a) die kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- b) die Entwicklung und Durchführung neuer kind- und jugendgerechter Wettkampfformen sowie der Jugendbildung und Jugendpflege
- c) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- d) die Pflege der internationalen Verständigung unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der BJV-Satzung.

2. Wesen

Die BJV-Jugend ist die Jugendorganisation des Bayerischen Judo-Verbandes e.V. Sie führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Jugendordnung und Satzung des BJV.

3. Finanzen

Die BJV-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des BJV. Über die ihr zufließenden Mittel entscheidet die Verbandsjugendleitung im Rahmen der Satzung des Verbandes selbst.

4. Mitglieder

Zur Jugend im BJV gehören alle Kinder und Jugendlichen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, die Mitglied in einem dem BJV angehörigen Sportverein/ Abteilung sind bis zum Erreichen des 27.Lebensjahres, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Jugend-Gremien.

II. Organe und ihre Aufgaben:

1. Organe

Organe der BJV-Jugend sind

- a) die Jugendvollversammlung
- b) die Verbandsjugendleitung
- c) der Jugendausschuss



2. Jugendvollversammlung (JVV)

2.1 Die JVV ist das oberste Beschlussorgan der Jugend.

Die JVV tritt alle zwei Jahre in den Jahren zusammen in denen ein Verbandstag stattfindet. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von der Verbandsjugendleitung bestimmt. Der Termin muss mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag liegen.

2.2 Die Einberufung der JVV erfolgt durch die Verbandsjugendleitung. Die Einberufung und die Tagesordnung sind sechs Wochen vor dem Termin im "bayernsport" bekannt zu geben. Eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt auf den Internetseiten des Bayerischen Judo-Verbandes. Die JVV wird von der Verbandsjugendleitung oder einem Versammlungsleiter geleitet. Es gilt die Geschäftsordnung des BJV für Mitgliederversammlungen.

2.3 Eine außerordentliche JVV ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwanzig Prozent der Vereins- /Abteilungs- Jugendleiter oder der Gesamtvorstand fordern oder wenn die Verbandsjugendleitung eine Einberufung für notwendig hält. Es wird hier nur über Punkte beschlossen, die zur Einberufung der außerordentlichen JVV geführt haben.

2.4 Die Jugendvollversammlung (JVV) setzt sich zusammen aus

- a) den *Vereinsdelegierten*
- b) den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung
- c) den gewählten Bezirksjugendleitern
- d) dem Präsidenten des BJV oder einem Vertreter

Jede/r dem BJV angehörende Verein oder Abteilung wird durch einen *bevollmächtigten* Delegierten vertreten. *Die Vollmacht muss von einem zur Vollmacht berechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sowie zusätzlich mit dem Namen des Vollmachtgebers (in Druckbuchstaben) und dem Verein- oder Abteilungsstempel versehen sein.* Die Übertragung von mehreren Vereinsstimmen auf einen Delegierten ist nicht möglich.

Bezirksjugendleiter können durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden.

2.5 Jeder Anwesende nach Ziffer 2.4 hat 1 Stimme.
Stimmrechtsübertragung und Stimmenhäufelung ist nicht möglich.

Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.



- 2.6 Die Aufgaben der JVV sind insbesondere die
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirks- und Verbandsjugendleitung
 - Aussprache über die Berichte der Bezirks- und Verbandsjugendleitung
 - Erteilung der Entlastung für die Verbandsjugendleitung
 - Wahl der Verbandsjugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 2.7 Anträge zur JVV können von allen Vereinen/Abteilungen, die Mitglied im BJV sind, der Verbandsjugendleitung, den Bezirksjugendleitern und von den Mitgliedern des Gesamtvorstand des BJV gestellt werden.
Die Anträge müssen vier Wochen vor der JVV mit Begründung schriftlich (Datum des Poststempels), per e-Mail oder per Fax bei der Verbandsjugendleitung eingegangen sein.
- Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht möglich.
- 2.8. Die JVV kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.
- 2.9 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Verbandstag des BJV sinngemäß.

3. Verbandsjugendleitung

- 3.1 Die Verbandsjugendleitung besteht aus
- zwei Jugendreferenten
 - Schulsportreferenten (ab 2014)
 - vier stellvertretende Jugendreferenten
 - stellv. Schulsportreferenten (ab 2014)
 - dem Jugendbildungsreferenten
 - dem Stellvertreter Jugendbildung

Die JVV wählt einen der beiden Jugendreferenten, Jugend-Bildungsreferenten oder Schulsportreferent (ab 2014) als Vertreter der Jugend in das Präsidium. Die Vertretung im Präsidium ist an das Amt des Jugendreferenten, Jugendbildungsreferenten oder Schulsportreferenten (ab 2014) gebunden.

Die Jugendleitung kann Jugendbeauftragte benennen und einsetzen.

- 3.2 Der Verbandsjugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im BJV. Sie kann ihre Aufgaben delegieren.
- 3.3 Die Verbandsjugendleitung entscheidet über alle, den nationalen und internationalen Bereich betreffenden Belange der Jugend, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes Bayern fallen.



Den Verbandsjugendreferenten obliegt insbesondere die Berufung in den Landeskader, zu den Lehrgängen und die Nominierung der Teilnehmer zu nationalen und internationalen Maßnahmen nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer.

Der Jugendbildungsreferent ist zuständig für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendbildung.

Die Vertretung der BJV-Jugend zu den Organen der Bayerischen Sportjugend beschließt die Verbandsjugendleitung.

Die weiteren Aufgaben werden durch *den* Geschäftsverteilungsplan geregelt. *Dieser wird auf den Internetseiten des BJV veröffentlicht.*

4. Jugendausschuss

- 4.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- a) der Verbandsjugendleitung
 - b) den Bezirksjugendleitern
 - c) den Landestrainern (beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht)

5. Jugendtrainerausschuss

- 5.1 Der Jugendtrainerausschuss setzt sich zusammen aus
- a) der Verbandsjugendleitung
 - b) den Landestrainern
 - c) dem Leistungssportreferenten oder Stellvertreter

III. Bezirke

1. Bezirksjugendtag (BJT)

- 1.1. Der Bezirksjugendtag ist die Versammlung der den Bezirken angehörenden Vereins- / Abteilungs-Jugendleiter.
Der BJT findet jährlich statt. Eine Verknüpfung mit dem Bezirkstag ist zulässig.
- 1.2. Die Einberufung des BJT erfolgt durch die Bezirksjugendleitung. Die Einladung erfolgt nach den Bestimmungen der Einladung zum Bezirkstag.
- 1.3. Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus
- a) den *Vereinsdelegierten* des Bezirkes
 - b) den Mitgliedern der Bezirksjugendleitung
 - c) dem Bezirksvorsitzenden oder einem Vertreter

Jeder dem Bezirk angehörende Verein oder Abteilung wird durch einen Delegierten vertreten. Die Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften zum Bezirkstag.



- 1.4. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind insbesondere
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksjugendleitung
 - b) die Aussprache zu den Berichten
 - c) die Entlastung der Bezirksjugendleitung
 - d) die Wahl der Bezirksjugendleitung (alle zwei Jahre)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

1.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur JVV des BJV sinngemäß.

2. Bezirksjugendleitung

2.1. Die Bezirksjugendleitung besteht aus

- a) dem Bezirksjugendleiter weiblich
- b) dem Bezirksjugendleiter männlich
- c) dem Stellvertreter Bezirksjugendleiter weiblich
- d) dem Stellvertreter Bezirksjugendleiter männlich

2.2. Die Bezirksjugendleitung wird vom BJT für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2.3. Aufgaben der Bezirksjugendleitung sind insbesondere

- a) die Mitarbeit im Bezirksvorstand
- b) die Mitarbeit im erweiterten Jugendausschuss des BJV
- c) die Durchführung von Jugendmaßnahmen auf Bezirksebene
- d) die Berufung des Bezirkskaders, Nominierung zu Lehrgängen und Maßnahmen des Bezirkes nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer
- e) die Umsetzung der Beschlüsse der JVV und der Jugendausschüsse des BJV auf Bezirksebene
- f) die Zusammenarbeit mit den Stützpunkten des BJV im Jugendbereich

3. Bezirks-Jugendausschuss

Der Bezirksjugendtag kann die Einführung eines Bezirks-Jugendausschusses beschließen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses obliegen dem Bezirk.

4. Strafbestimmung

Mitglieder der BJV-Jugend (nach I.4.), die sich unsportlich benehmen, unterliegen den geltenden Strafbestimmungen des BJV.

Für alle Streitigkeiten innerhalb der Jugend ist vorab die Verbandsjugendleitung zur Schlichtung anzurufen.



5. Sportverkehr

Der Sportverkehr der Jugend wird durch die *Sportordnung* des BJV und die Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes geregelt.

6. Budosektionen

Die dem BJV angeschlossenen Budo-Sportarten können sich jeweils eine eigene Jugendordnung geben.

Die BJV-Jugendordnung muss ergänzend gültig bleiben.

7. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag.

8. Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde durch die JVV am 16.03.2014 beschlossen, durch den Verbandstag am 01.05.2014 bestätigt und tritt mit Veröffentlichung im "bayernsport" ab sofort in Kraft.